

# Preisliste 2024

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen. Satz- und Druckfehler vorbehalten!  
Es gelten unsere allgemeinen Lieferbedingungen. **Gültig ab 01.01.2024**

[www.reiterer.at](http://www.reiterer.at)

## *Transportbeton*

für das Verkaufsgebiet  
Niederösterreich Süd  
und das Burgenland.

**Reiterer GmbH**

Gewerbestraße 4 | 2721 Bad Fischau-Brunn  
Tel. +43 2622 65050 | [office@reiterer.at](mailto:office@reiterer.at)

**REITERER**  
ERDBAU - KIES - BETON



**INHALT:**

- 03 Beton
- 07 Sonderleistungen
- 10 Betonpumpeneinsatz
- 11 Betontechnische Leistungen
- 12 Sicherheit
- 15 AGB



**Betonwerk  
Bad Fischau-Brunn**

MAN Straße 3  
2721 Bad Fischau-Brunn  
Tel. +43 2622 43444  
dispo.beton.fischau@reiterer.at



**Betonwerk  
Antau**

Gewerbepark 9  
7042 Antau  
Tel. +43 2687 63030  
dispo.beton.antau@reiterer.at



**Kieswerk  
Eggendorf**

Tritolstraße  
2492 Eggendorf  
Tel. +43 2622 71389  
kies.eggendorf@reiterer.at



**Werk  
Heideansiedlung**

2700 Wiener Neustadt  
Tel. +43 676 83311 400  
recycl.wr.neustadt@reiterer.at



# Beton

Nach Ö-Norm B 4710-1:2018-01, Größtkorn 32 mm, Konsistenz C0 bis F45, Festigkeitsentwicklung EM (mittel), gültig ab 01.01.2024 bis auf Widerruf.

Die Preise verstehen sich frei Bau zuzüglich derzeit € 0,50/m<sup>3</sup> Landschaftsschutzabgabe sowie der gesetzlichen 20 % Mehrwertsteuer.

Festigkeitsklasse	Kurzbez.	Expositionsklasse	Konsistenz	Körnung	Zement	Preise €/m <sup>3</sup>
C 0	X0	X0	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	104,00
C 8/10	X0	X0	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	105,00
C 12/15	X0	X0	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	107,00
C 12/15	XC1	XC1	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	108,00
C 16/20	X0	X0	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	108,00
C 16/20	XC1	XC1	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	108,00
C 16/20	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	110,00
C 20/25	XC1	XC1	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	109,00
C 20/25	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	110,00
C 25/30	XC1	XC1	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	110,00
C 25/30	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	110,00
C 25/30	B1	XC3/XW1 (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	113,00
C 25/30	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	116,00
C 25/30	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	119,00
C 25/30	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	120,00
C 25/30	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	123,00
C 25/30	B6 C <sub>3</sub> A-frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	F45	GK 32	CEM I 42,5 N C <sub>3</sub> A-frei	142,00
C 25/30	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	132,00
C 25/30	B8	XC3/XW1/UB1 (A)	F59	GK 32	CEM II 42,5 N	120,00
C 25/30	B9	XC3/XW1/UB2 (A)	F59	GK 32	CEM II 42,5 N	122,00
C 25/30	B10	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	F59	GK 32	CEM II 42,5 N	122,00
C 25/30	B11	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)	F59	GK 32	CEM II 42,5 N	124,00
C 25/30	B12	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	F59	GK 32	CEM II 42,5 N	126,00
C 30/37	XC1	XC1	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	115,00
C 30/37	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	115,00
C 30/37	B1	XC3/XW1 (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	117,00
C 30/37	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	119,00
C 30/37	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	123,00
C 30/37	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	125,00
C 30/37	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	127,00
C 30/37	B6 C <sub>3</sub> A-frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	F45	GK 32	CEM I 42,5 N C <sub>3</sub> A-frei	147,00
C 30/37	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	135,00

Festigkeitsklasse	Kurzbez.	Expositionsklasse	Konsistenz	Körnung	Zement	Preise €/m <sup>3</sup>
C 35/45	XC1	XC1	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	123,00
C 35/45	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	123,00
C 35/45	B1	XC3/XW1 (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	126,00
C 35/45	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	129,00
C 35/45	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	132,00
C 35/45	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	134,00
C 35/45	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	136,00
C 35/45	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	145,00
C 40/50	XC1	XC1	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	128,00
C 40/50	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	128,00
C 40/50	B1	XC3/XW1 (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	130,00
C 40/50	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	133,00
C 40/50	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	136,00
C 40/50	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	138,00
C 40/50	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	141,00
C 45/55	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	133,00
C 45/55	B1	XC3/XW1 (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	140,00
C 45/55	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	142,00
C 50/60	XC2	XC2	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	136,00
C 50/60	B1	XC3/XW1 (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	141,00
C 50/60	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	144,00
C 50/60	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 R	147,00
<b>Monolithische Bodenplatten - BS MP* - gemäß Richtlinie 08/2021</b>						<b>Preise €/m<sup>3</sup></b>
C 25/30	B2 - BS MP	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	119,00
C 25/30	B2 - BS MP	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	GK 32	CEM II 42,5 N	121,00
C 25/30	B4 - BS MP	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	124,00
C 25/30	B4 - BS MP	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	GK 32	CEM II 42,5 N	126,00
C 25/30	B7 - BS MP	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	135,00
C 25/30	B7 - BS MP	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F52	GK 32	CEM II 42,5 N	137,00
C 30/37	B2 - BS MP	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F45	GK 32	CEM II 42,5 N	123,00
C 30/37	B2 - BS MP	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	F52	GK 32	CEM II 42,5 N	125,00
C 30/37	B7 - BS MP	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F52	GK 32	CEM II 42,5 N	140,00
*Die Verwendung von Einstreumaterial und/oder die maschinelle Bearbeitung (z.B.: Abscheiben, Flügelglätten) sind bei Betonen mit künstlichen Luftporen (z. B. B3, B5, B6, B7) nicht zulässig. Jegliche nachträgliche Aufbringung von Wasser zur Oberflächenbearbeitung ist nicht zulässig.						
<b>Bohrpfähle nach Richtlinie - gemäß Ausgabe 11/2013</b>						<b>Preise €/m<sup>3</sup></b>
C 25/30	BS-TB1	XW1/XF1/XA1L	F59	GK 32	CEM II 42,5 N	132,00
C 25/30	BS-TB1	XW1/XF1/XA1T	F59	GK 32	CEM I 52,5 N C <sub>3</sub> A-frei	151,00
C 25/30	BS-TB2	XW1	F59	GK 32	CEM II 42,5 N	130,00
C 12/15 (56)	BS-TBP		F59	GK 32	CEM II 42,5 N	128,00

Wasserundurchlässige Betonbauwerke — WEISSE WANNEN gemäß Ausgabe 01/2018							Preise €/m <sup>3</sup>
C 25/30 (56)*	BS1 A	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/XD/RRS	F45	GK 32	CEM I 42,5 N C <sub>3</sub> A-frei		141,00
C 25/30 (56)*	BS1 B	XC2/XW1/XF3/XAT-A/XD/RRS	F45	GK 32	CEM I 42,5 N C <sub>3</sub> A-frei		141,00
C 25/30 (56)*	BS1 C	XC2/XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/XD/RRS	F45	GK 32	CEM I 42,5 N C <sub>3</sub> A-frei		149,00
C 25/30 (56)*	BS1 E	XC2/XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/XD/RRS	F45	GK 32	CEM I 42,5 N C <sub>3</sub> A-frei		149,00
C 25/30 (56)*	BS1 F	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/XD/RRS/BBG	F45	GK 32	CEM I 42,5 N C <sub>3</sub> A-frei		181,00
C 25/30 (56)*	BS1 K	XC4/XF3/XAK/W40/RRS	F45	GK32	CEM I 42,5 N C <sub>3</sub> A-frei		162,00

Sonderbetone gemäß Weiße Wanne auf Anfrage [z.B.: C25/30 (56) BS1 A PLUS\*\*]

\* Die Frischbetontemperatur lt. ÖVBB-Richtlinien „Wasserundurchlässige Betonbauwerke - Weiße Wannen“ ist im Einheitspreis nicht berücksichtigt! Ab einer Tageshöchsttemperatur von 29°C behalten wir uns das Recht vor, keine Weiße Wanne aus technischen Gründen zu liefern.

\*\*Für BS1 PLUS werden die Kosten der Eignungsprüfung gesondert verrechnet!

Sichtbeton lt. Richtlinie / geschalte Flächen - gemäß Ausgabe 11/2009							Preise €/m <sup>3</sup>
C 25/30	BSBQ1*	XW1/XD2/XF1/XA1L/SB	F 52	GK 32	CEM II 42,5 N		122,00
C 25/30	BSBQ2*	XW1/XD2/XF1/XA1L/SB	F 52	GK 32	CEM II 42,5 N		145,00

\* Preise exkl. Heiz- und Kühlkosten zur Einhaltung der Frischbetontemperatur an der Einbaustelle (max. +27°C), lt. Richtlinie Sichtbeton - geschalte Betonflächen  
Anmerkung: die Lufttemperatur beim Betoneinbau muss zwischen +5°C bis +30°C liegen.

Verfüllbetone					Preise €/m <sup>3</sup>
Reitererfüll (für Künetten- u. Hohlraumverfüllungen)	C 1 – F 45	GK 16	CEM II 42,5 N		98,00
Reitererfüll (für Künetten- u. Hohlraumverfüllungen)	C 1 – F 45	GK 32	CEM II 42,5 N		98,00
Reitererfüll PB-S (pumpfähiger Unter- bzw. Verfüllbeton)	F 52 - F 59	GK 16	CEM II 42,5 N		106,00
Betonschlämme (Bindemittel/Sandgemisch)	F 66	GK 4	CEM II 42,5 N		163,00
Einkornfilterbeton		GK 16-32	CEM II 42,5 N		104,00
Einkornfilterbeton		GK 4-16	CEM II 42,5 N		110,00
Einkornfilterbeton		GK 4-8	CEM II 42,5 N		118,00
RSM Reiterersondermischung	F 59	GK 4	CEM II 42,5 N		102,00

Verfüllung mit stabilisierten, fließfähigen Verfüllmaterialien (SVM) - ONR 23131 gemäß Ausgabe 12/2013					Preise €/m <sup>3</sup>
SVM	F 52 - F 59	GK 4	CEM II 42,5 N		102,00
SVM	F 52 - F 59	GK 16	CEM II 42,5 N		102,00
SVM	F 52 - F 59	GK 32	CEM II 42,5 N		102,00

(Instandsetzungszonen, Verfüllzonen, Leitungszonen und Minierungen, kavernenartiger Hohlräume)

Pflasterdrainbeton lt. RVS 08.18.01 - gemäß Ausgabe 05/2009					Preise €/m <sup>3</sup>
Pflasterdrainbeton		GK 16	CEM II 42,5 N		110,00
Pflasterdrainbeton		GK 8	CEM II 42,5 N		112,00

Straßenbeton lt. RVS 08.17.02 (nach Abklärung der Vorlaufzeit!)					Preise €/m <sup>3</sup>
Unterbeton lt. RVS	F 45	GK 32	CEM II 42,5 N DZ		auf Anfrage
Oberbeton lt. RVS	F 45	GK 8 Splitt	CEM II 42,5 N DZ		auf Anfrage

Randbalken und Brückenrandabschlüsse lt. RVS 15.04.11 - gemäß Ausgabe 04/2021					Preise €/m <sup>3</sup>
C 25/30 (56) B7 BS-R1 RRS*	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F 45	GK 32	CEM I 42,5 N C <sub>3</sub> A-frei	154,00
C 25/30 (56) B7 BS-R2 RRS*	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	F 45	GK 32	CEM II 42,5 N	141,00

\* Kühlkosten zur Einhaltung der Frischbetontemperatur an der Einbaustelle (max. +27°C / max. +22°C) lt. RVS 15.04.11. auf Anfrage



**Co<sub>2</sub> reduzierte Betone - RCC (reduced carbon concrete)**

Durch erhöhte Zugabe von Zusatzstoffen in der Produktion bei der Zementsorte Cem II / C-M (S-LL) wird der Klinkergehalt verringert und dadurch die Co<sub>2</sub> Emissionswerte pro Tonne Zement bis zu 25% reduziert.

Diese Maßnahme bewirkt eine geringere Frühfestigkeitsentwicklung im jungen Beton. Eine frühzeitige und besonders gründliche sowie längere Nachbehandlungszeit ist im Regelfall zwingend erforderlich.

Aufzahlung per Kubikmeter nach Abklärung aller Erfordernisse.



# Sonderleistungen

Besondere Eigenschaften		Preise €/m <sup>3</sup>
PB	PB Pumpbeton ab C 16/20 XC1 F45 (bis max. 50lfm Rohr- bzw. Leitungslänge inkl. Pumpenmast)	4,50
PB +50	PB +50 Pumpbeton ab C 16/20 XC1 F45 (über 50lfm Rohr- bzw. Leitungslänge inkl. Pumpenmast)	mind. 7,50
City-PB	City-PB Betonrezeptur für Schlauchleitungen DIN 65 (ab C 16/20 XC1 inkl. F52 u. GK 16)	21,00
City-PB +50	City-PB +50 Betonrezeptur für Schlauchleitungen DIN 65 (ab C 25/30 B2 inkl. F52 u. GK 16) über 50lfm	23,00
PB_B	PB_B Pumpbeton bei bauseits beigestellter Betonpumpe (Pumpbeton ab C 16/20 XC1 F45)	7,50
SB	SB Sichtbeton gemäß ÖNORM 4710-1:2018-01 ab C 25/30 B2	4,50
RS	RS Beton mit reduziertem Schwinden (ab C 25/30 XC1)	14,50
RRS	RRS Beton mit stark reduziertem Schwinden (ab C 25/30 XC1)	20,00
ES/EO-EL	ES/EO-EL Festigkeitsentwicklungsklassen	auf Anfrage
A 1,5	Beton mit festgelegter Abreißfestigkeit 1,5 N/mm <sup>2</sup> (ab C 25/30 B2 F45 GK 32)	6,50
SCC 1	SCC 1 Selbstverdichtender Beton (ab C 25/30 GK 16 beschränkt anwendbar)	39,50
SCC 2	SCC 2 Selbstverdichtender Beton (ab C 25/30 GK 16 beschränkt anwendbar)	42,50
Rei-ECC	leicht verdichtbarer Beton (ab C25/30 XC1)	15,00
BL	BL Beton mit geringer Blutneigung	auf Anfrage
VV	VV Beton mit verlängerter Verarbeitungszeit	auf Anfrage
XM1	XM1 Verschleißwiderstand nach Böhme - lt. Ö-NORM B 4710-1:2008 Tabelle 14 (ab C 25/30 B2)	18,50
XM2 - XM3	XM2 - XM3 Verschleißwiderstand (ab C 25/30 B2)	auf Anfrage
WE 1	Wärmeentwicklungsklasse max. 22°C Frischbetontemperatur	auf Anfrage
WE 2	Wärmeentwicklungsklasse max. 27°C Frischbetontemperatur	auf Anfrage
Körnung		Preise €/m <sup>3</sup>
GK 22		2,50
GK 16		7,50
GK 8	bis C 30/37 lieferbar	22,00
GK 4	bis C 25/30 lieferbar	30,00
Konsistenz		Preise €/m <sup>3</sup>
F45 auf C0 (erdfeucht)		kein Abschlag
F45 auf C1 (sehr steif)		kein Abschlag
F45 auf C2 (steif)		kein Abschlag
F45 auf F38 (steif plastisch)		kein Abschlag
F45 (plastisch)		-
F45 auf F52 Aufzählung (weich)		4,50
F45 auf F59 Aufzählung (sehr weich)		8,50
F45 auf F66 Aufzählung (fließfähig)		auf Anfrage
F45 auf F73 Aufzählung (sehr fließfähig)		auf Anfrage

Zement		Preise €/m <sup>3</sup>
CEM II 42,5 R		8,00
CEM I 52,5 R [Vorlaufzeit Siloverwaltung]		23,00
CEM I 42,5 N C <sub>3</sub> A-frei		23,50
CEM I 52,5 N C <sub>3</sub> A-frei [Vorlaufzeit Siloverwaltung]		auf Anfrage
CEM III 32.5 N oder CEM III 32.5 R [Vorlaufzeit Siloverwaltung]		auf Anfrage
Mehrzement je 10 kg		2,50
Werksgemischter Stahlfaserbeton		Preise €/m <sup>3</sup>
C 25/30 B2	F45 GK32 Aufzahlung FaB T1/BZ 3,0/G1	49,00
C 25/30 B2	F45 GK32 Aufzahlung FaB T2/BZ 3,0/G2	61,00
C 25/30 B2	F45 GK32 Aufzahlung FaB T3/BZ 4,5/G3	auf Anfrage
C 30/37 B2	F45 GK32 Aufzahlung FaB T4/BZ 4,5/G4	auf Anfrage
Kunststofffaser - FaB FS Mikrofaser 0,9 kg je m <sup>3</sup>		17,00
Kunststoffmakrofaser - FaB Makrofaser - 3 kg/m <sup>3</sup>		40,00
Stahlfasern DE 50/1,0 - (im Betonwerk mittels Förderband beigegeben)		per kg 2,70
DIE AUFZAHLUNG FÜR WERKSGEMISCHTE FASERBETONE GELTEN BIS AUF WIDERRUF!		
Chem. Zusätze		Preis €
VA Verzögerte Anfangserhärtung bis ca. 4 Std. (abhängig von der Tagestemperatur)		per m <sup>3</sup> 6,00
VA Verzögerte Anfangserhärtung bis ca. 6 Std. (abhängig von der Tagestemperatur)		per m <sup>3</sup> 9,00
VA Verzögerte Anfangserhärtung bis ca. 10 Std. (abhängig von der Tagestemperatur)		per m <sup>3</sup> 12,00
FM Fließmittel		per Liter 7,00
LP Luftporenmittel		per Liter 7,00
QM Quellmittel (bis 3 kg/m <sup>3</sup> ) ab C 25/30 XC1		per m <sup>3</sup> 40,00
Abbindebeschleuniger (Chloridhaltig) ab C 25/30 XC1 bis max. 5 % v. Bindemittelgehalt		per m <sup>3</sup> 60,00
Sonstiges		Preis €
Entladezeitüberschreitung per Fahrmischer: Die kostenfreie Entlade- und Wartezeit beträgt 5 Minuten pro geladenem m <sup>3</sup> Beton, darüber hinaus verrechnen wir pro begonnene 5 Minuten.		je Einheit 8,00
Mindermengenzuschlag bei Zufuhr unter 8 m <sup>3</sup> (Transportkostenanteil pro fehlendem m <sup>3</sup> auch bei Restlieferungen. Die Abrechnung erfolgt auf 0,5 m <sup>3</sup> Einheit)		per m <sup>3</sup> 24,00
Retourbeton Die Fahrzeuge sind auf der Baustelle vollkommen zu entleeren. Für die Rücknahme von Restbeton verrechnen wir		per m <sup>3</sup> 70,00
Betonrüttlerbeistellung je Einsatz		Pauschale 60,00
Frischbetonkühlung (mind. eine Woche Vorlaufzeit bezügl. Stickstoff-Siloverwaltung)		Preis €
Betonkühlung zur Erreichung von Frischbetontemperaturen lt. Anforderung aus der jeweiligen Norm oder Richtlinie		per m <sup>3</sup> 50,00
jedoch Mindesttagespauschale pro Kühltag bzw. Betoniertakt		Pauschale 2.500,00
Saisonal bedingter Mehrkostenzuschlag		Preis €
Winterschwerniszuschlag vom 01. November bis 31. März, wobei an normbedingten Heiztagen vorher und nachher keine Verrechnung stattfindet.		per m <sup>3</sup> 7,50
Schneekettenpauschale		pro Montage 65,00
Selbstabholvergütung		Preis €/per m <sup>3</sup>
Nachlass bei Selbstabholung		6,00



**Sämtliche Preise gelten für Leistungen in der Zeit von:**

Montag–Donnerstag	07.00 - 16.30 Uhr
Freitag	07.00 - 13.00 Uhr

**Überstundenregelung:**

**Preis €**

Montag–Freitag	05.00 - 07.00 Uhr
Montag–Donnerstag	16.30 - 20.00 Uhr
Freitag	13.00 - 20.00 Uhr
Samstag	05.00 - 13.00 Uhr

Für Lieferungen innerhalb der Überstundenregelung erfolgt ein Überstundenzuschlag pro Fahrmischer	per Fuhre	125,00
---	-----------	--------

Annahme für diese Regelung ist eine Mindestabnahme von zwei Fuhren je Fahrzeug sowie eine Fuhre pro Stunde. Anfallende Wartezeiten zwischen den Fuhren werden gesondert in Rechnung gestellt.

Für Selbstabholungen innerhalb der Überstundenregelung erfolgt ein Überstundenzuschlag	per m <sup>3</sup>	9,00
--	--------------------	------

**Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlagregelung:**

**Preis €**

Montag - Freitag	20.00 - 05.00 Uhr
Samstag	13.00 - 24.00 Uhr
Sonn- u. Feiertag	00.00 - 24.00 Uhr

Für Lieferungen innerhalb der Nacht-, Sonn- u. Feiertagsregelung erfolgt ein Überstundenzuschlag pro Fahrmischer (Anfallende Kosten für behördliche Genehmigungen werden in Rechnung gestellt)	per Fuhre	360,00
--	-----------	--------

**Bereitstellungskosten:**

**Preis €**

Mischanlage inkl. Mischmeister inkl. Vor- und Nachrüstzeit	per Std.	350,00
LKW Fahrmischer - Regiesatz	per Std.	96,00

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen. Satz- und Druckfehler vorbehalten! Es gelten unsere allgemeinen Lieferbedingungen.

**Nachbehandlung:** Der Verwender hat dafür zu sorgen, dass junger Beton lt. ÖNORM B4710-1 dementsprechend nachbehandelt wird.

Die Nachbehandlung von jungem Beton dient:

- 1.) Dem Schutz gegen vorzeitiges Austrocknen der Oberfläche.
- 2.) Die Verhinderung von zu starkem Abkühlen oder Erwärmen der Oberfläche.
- 3.) Der Verhinderung von raschen Temperaturänderungen an der Oberfläche.

Das Ziel ist ein dichtes Gefüge und eine rissarme Betonoberfläche, daher ist der Beton bis zum genügenden Erhärten gegen schädliche Einflüsse aller Art zu schützen. Die Nachbehandlung kann beispielsweise durch Feuchthalten, Abdecken mit Folien bzw. Bauschutzmatten, Aufsprühen von flüssigen Nachbehandlungsmitteln oder Belassen der Schalung erfolgen. Auch Kombinationen diverser Maßnahmen sind durchaus sinnvoll. Die Nachbehandlung hat sofort nach Einbringen des Betons zu erfolgen und dauert je nach Festigkeitsentwicklungsklasse und Betonsorte zwischen 12 Stunden und 14 Tagen bei einer mittleren Tagestemperatur von über +12°C. Es gilt die Tabelle H. 1 laut ÖNORM B4710-1: 2018-01. Weiters sind bei Betonierarbeiten bei kühler und heißer Witterung die Maßnahmen lt. ÖNORM B4710-1: 2018-01 einzuhalten! Bauteile, die einer chemisch schwach lösender Umgebung ausgesetzt sind, sollten zusätzlich durch geeignete Anstriche oder Beschichtungen geschützt werden!

Der Auftraggeber hat die erforderliche Genehmigung - insbesondere für Straßen- oder Gehsteigabsperungen - rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Verschmutzung der Baustellenausfahrt, Gehsteig sowie Gebäudeteile sind auf Gefahr und Verantwortung vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.

**Sicherheitsdatenblatt für Transportbeton**

Beachten Sie bitte das Sicherheitsdatenblatt gemäss EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010, V1, welches auf unserer Homepage (<http://www.reiterer.at>) abrufbar ist. Das o.g. Sicherheitsdatenblatt ist ein Bestandteil unserer allgemeinen Lieferbedingungen.

# Betonpumpeneinsatz

Betonpumpenpauschale:	Mastlänge 20 - 36 m	Mastlänge 37 - 42 m	Mastlänge 43 - 52 m
An- u. Abfahrt, Aufstellen und Reinigung der Pumpe auf der Baustelle, sowie bis inkl. 20 m <sup>3</sup> Beton gepumpt	€ 440,00	€ 550,00	€ 750,00
ab dem 21. Kubikmeter je m <sup>3</sup> gepumpter Beton	€ 12,50	€ 14,50	€ 20,00
Die Mindestfördermenge je Pumpeneinsatz beträgt 15 m <sup>3</sup> Beton per Stunde, bei Unterschreitung erfolgt die Verrechnung nach Regiesätzen mit einem Stundensatz von	€ 180,00	€ 210,00	€ 265,00

Beistellung von Schlauchleitung ø 65 mm od. ø 100 mm	Preis €	
Verlegung der Schlauchleitung sowie Abbau, Reinigung und Verladung erfolgt durch das Baustellenpersonal.	per lfm	6,50
Aufzahlung für falt - Endschnlauch (5,50 m lg. - zum Verfüllen von engen Bereichen / Schalungen) pro Einsatz	Pauschale	40,00
Sollte keine Reinigung und Mithilfe bei der Verladung der benötigten Schlauchleitung durch das Baustellenpersonal (bauseits) erfolgen, verrechnen wir eine Reinigungspauschale.		200,00
Für Schlauchleitungen über 50 lfm, welche separat zur Baustelle geliefert werden müssen, verrechnen wir eine Zustellpauschale von		360,00
Anpumphilfe (Bindemittel/Sandgemisch) zum Anpumpen bei der Verwendung einer Schlauchleitung	per m <sup>3</sup>	115,00
Zustellpauschale für Anpumphilfe bei separater Anlieferung	Pauschale	130,00
Für das Fördern von Stahlfaserbeton verrechnen wir zusätzlich	per m <sup>3</sup>	6,00
Standortverlegung der Betonpumpe (während eines Einsatzes)	Pauschale	80,00
Besteht keine Reinigungsmöglichkeit für die Betonpumpe sowie Rohr- bzw. Schlauchleitungen auf der Baustelle, verrechnen wir einen Reinigungserzuschlag	pro Einsatz	180,00
An- und Abtransport des Rundverteilers Type RV 10, Rohr- bzw. Schlauchleitungen und Monatsmiete		auf Anfrage

## Überstunden: Für Einsätze außerhalb der normalen Arbeitszeit werden mind. 20 % Aufschlag auf die Einheitspreise verrechnet.

Betonpumpen müssen mind. 3-4 Arbeitstage vor Bedarf bestellt werden. Bei eventueller Terminverschiebung des Pumpeinsatzes muss rechtzeitig (1,5 Arbeitstage) storniert werden, ansonsten verrechnen wir eine Bereitstellungspauschale von	€ 445,00
---	----------

## Die Reinigung der Zu- bzw. Abfahrtswege obliegt dem Auftraggeber!

4-Achs-Fahrmischer mit aufgebautem Kran - Kranlänge 16,5 Meter	Preis €	
Entladung des Fahrmischers mit aufgebautem Kran - Kranverhebung	per m <sup>3</sup>	35,00
Die kostenfreie Entladezeit bei der Kranverhebung beträgt pro Fahrmischer 60 Minuten, darüber hinaus verrechnen wir pro begonnene 5 Minuten.	je Einheit	8,00
Mindermengenzuschlag bei Zufuhr unter 5 m <sup>3</sup> (Transportkostenanteil pro fehlendem m <sup>3</sup> auch bei Restlieferungen. Die Abrechnung erfolgt auf 0,5 m <sup>3</sup> Einheit)	per m <sup>3</sup>	24,00

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen. Satz- und Druckfehler vorbehalten! Es gelten unsere allgemeinen Lieferbedingungen.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege, ein für die Aufstellung der Pumpe geeigneter Standort und ausreichend Hilfspersonal zum Auf- u. Abbau der Förderanlagen, sowie ausreichend Zementschlämme (mind. 3 Sack Zement) zum Anpumpen vorhanden sind. Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen insbesondere für Straßenbenützung oder Gehsteigabsperungen (Stromleitungen) rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder ein Gebrechen der Betonpumpe entstehen, haften wir nicht. Ein ungehinderter Einsatz und das Reinigen der Betonpumpe sind zu ermöglichen.

# Betontechnische Leistungen

Baustoffprüfer		Preis €		
Betontechnologe pro Stunde exkl. Wegzeit		pro Stunde	105,00	
Laborwagen		pro Kilometer	1,50	
Übermittlung von Chargen- oder Betonierprotokollen je Lieferschein			15,00	
Übermittlung von Prüfdaten oder Formblättern je Rezept oder Formblatt			35,00	
Leistung	im Werk	auf der Baustelle	Attest v. Eigenlabor	Attest von akkreditierter Prüfstelle
Grundlage für unsere Leistungen ist die Ö-Norm B 4710-1 und die ONR 23303				
Herstellung einer Serie Probewürfel	€ 210,00	€ 290,00	€ 120,00	€ 150,00
Herstellung einer Serie Wasserplatten	€ 210,00	€ 290,00	€ 550,00	€ 700,00
Kugelschlagprüfung pro Prüfstelle [Rückprallhammerprüfung]		€ 100,00	€ 80,00	auf Anfrage
Konsistenz-Prüfung (Ausbreitversuch)	€ 75,00	€ 160,00		
Luftporen-Prüfung	€ 110,00	€ 185,00		
W/B Wert-Bestimmung	€ 180,00	€ 245,00		
Frischbetonrohddichte	€ 75,00	€ 150,00		
Identitätsprüfung				auf Anfrage
Prüfung des Temperaturanstieges des Betons im Bauwerk (bis 4 Tage)			je Messung	€ 360,00
Prüfung des Temperaturanstieges des Betons im wärmedämmten Probekörper			je Messung	€ 300,00
Frischbetonprüfung			im Werk	auf der Baustelle
Herstellung einer Serie Probewürfel, W/B Wert-Bestimmung, Konsistenzprüfung, Frischbetontemperatur, Frischbetonrohddichte und LP-Prüfung			€ 450,00	€ 540,00
Probemischung		Preis €		
Versuchsmischung im Labor bis max. 16 Liter, inkl. einer Serie Probewürfel		360,00		
Fremdabnahme		Preis €		
Abnahmen von Betonmischwerken		je Überprüfung 1.200,00		
Sämtliche Preise gelten für Leistungen in der Zeit von				
Montag - Donnerstag		07.00 - 16.30 Uhr		
Freitag		07.00 - 13.00 Uhr		
<b>Überstunden:</b> Für Einsätze außerhalb der normalen Arbeitszeit werden mind. 35 % Aufschlag auf die Einheitspreise verrechnet. An Sonn- und Feiertagen, sowie Nachtstunden wird ein Aufschlag von 65 % auf die Einheitspreise verrechnet				

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen. Satz- und Druckfehler vorbehalten! Es gelten unsere allgemeinen Lieferbedingungen.

Alle angebotenen Laborleistungen verstehen sich zuzüglich Kilometerkosten (Baustelle), Arbeitszeit sowie An- und Abfahrt.

Als Dokumentationsunterlagen dienen ausschließlich die Fremdüberwachungsberichte der jeweiligen Transportbetonwerke.

**Sonstige Prüfungen gemäß Ö-Norm auf Anfrage! Bestellung für Laborleistungen bitte 48 Stunden vor Bedarf!**

Für die ordnungsgemäße Durchführung betontechnischer Leistungen auf Ihrer Baustelle benötigen wir eine saubere, waagrechte und ebene Arbeitsfläche, Wasser für die Reinigung unserer Geräte (Schlauch, Fass), Stromanschluss (220 V, Schukostecker). Während der Erstarrungs- und Erhärtungsphase verweisen wir auf die Ö-Norm B 4710-1. Betontechnische Leistungen, durchgeführt durch Kunden oder durch Dritte, werden nur im Beisein unseres Labors oder einer staatlich autorisierten Prüfanstalt anerkannt. Um Missverständnisse zu vermeiden, verständigen Sie unser Labor per E-Mail. Die Lagerung der Probekörper muss der ONR 23303 entsprechen, um die Gewährleistungsansprüche zu übernehmen.



# SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010



Produkt: Zementgebundener Baustoff  
Überarbeitet am: 31. 8. 2015

Ausgabe 8/2015  
Erstellt: 31. 8. 2015



## 1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Bezeichnung des Gemisches

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

**Handelsnamen:** Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)

### 1.2 Verwendung des Gemisches

Das Gemisch wird zur Herstellung von Betonbauteilen, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau etc. verwendet.

### 1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Hersteller/Lieferant: Transportbetonhersteller

Firmenwortlaut: Reiterer GmbH

Straße/Nummer: Gewerbestraße 4

PLZ/Ort: 2721 Bad Fischau-Brunn

Telefon: 02622/650 50

Fax: 02622/650 50 - 11

Sachkundige Person: Hubert Handler

### 1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 406 43 43 täglich 24h erreichbar

## 2 MÖGLICHE GEFAHREN

Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.

### 2.1 Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und -kategorie:	Hautreizend, Kategorie 2 schwer augenschädigend, Kategorie 1
Gefahrenhinweise:	H315: Verursacht Hautreizungen H318: Verursacht schwere Augenschäden

### 2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:	
Signalwort:	GEFAHR
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung Augenschutz tragen P305+P351+P338+P310 <b>BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:</b> Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P333+P313: <b>BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:</b> Mit viel Wasser und Seife waschen P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

### 2.3 Andere mögliche Gefahren

Bei sachgemäßer Verwendung keine anderen Gefahren bekannt.

## 3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Chemische Charakterisierung

Das Gemisch besteht aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser, ggf. Zusatzmitteln wie z. B. Fließmittel und ggf. Zusatzstoffen wie z. B. Flugasche oder Hüttensand.

Portlandzementklinker	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(10))
Kalkstein	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(7))
Hüttensand	(REACH – Reg.nr. 01-2119487456-25)
Bypasstaub	(REACH – Reg.nr. 01-2119486767-17-0001)

## 3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
				Gefahren-Kategorie	H-Sätze
Portlandzementklinker	65997-15-1	266-043-4	1 - 20	1	H315, H317, H318, H335
Bypasstaub	68475-76-3	270-659-9	0 - 1	1	H315, H317, H318, H335
Hüttensand	65996-69-2	266-002-0	0 - 20	-	-
Steinkohlenflugasche	68131-74-8	268-627-4	0 - 10	-	-

## 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.

#### Augenkontakt

Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

#### Hautkontakt

Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

#### Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

**Augen:** Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

**Haut:** Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

**Umwelt:** Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

## 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

## 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Feuchte Betone erhärten auch unter Wasser, und daher nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung

Verschüttete zementgebundene Baustoffe aufnehmen und wenn möglich verwenden, ansonsten aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

## 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von feuchtem Beton bitte Abschnitt 6.3 beachten.

#### Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Nicht zutreffend.

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**  
Zementgebundene Baustoffe werden feucht, in fließfähigem Zustand zum sofortigen Einbau angeliefert und sind nicht lagerfähig.  
Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).
- 7.3 Spezifische Endanwendungen**  
Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

## 8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- 8.1 Expositionsgrenzwerte – nicht zutreffend**  
Zementgebundene Baustoffe werden mit chromatreduzierten Bindemitteln hergestellt. Deswegen ist eine Kontrolle des wasserlöslichen Chroma VI nicht notwendig.

### 8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung

**Allgemein:** Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Betonfeinanteile zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit zementgebundenen Baustoffen sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Handschuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.



#### Gesichts-/Augenschutz:

Bei Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.



#### Handschutz:

Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.

#### Hautschutz:

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

#### Hautreinigung:

Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

#### Hautpflege:

Nach Arbeitsende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.



#### Körperschutz:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitsstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit dem frischen Gemisch nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frisches Gemisch von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

### 8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

**Wasser:** Frische Gemische nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

**Boden:** Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

## 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: im Regelfall grau. Das Gemisch kann aber auch gefärbt sein.
- Geruch: geruchlos
- pH: Zement (T = 20 °C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5
- Roh-Dichte: ca. 2,2 kg/dm<sup>3</sup>;
- Löslichkeit in Wasser: Zement (T = 20 °C): gering (0,1-1,5 g/l)
- Konsistenz: erdfeucht bis fließfähig

### 9.2 Sonstige Angaben (Nicht zutreffend)

## 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Bei zementgebundenen Baustoffen findet eine hydraulische Erhärtung statt. Dies führt zu einer Verfestigung, wobei die Gemische nicht mit ihrer Umgebung reagieren.

### 10.2 Chemische Stabilität

Die Gemische sind in Umgebungen mit pH-Werten größer oder gleich 5 chemisch stabil. Geringere pH-Werte (Säureangriff) können mittel- oder langfristig zur Zerstörung der Gemische mit Funktionsverlust führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen gehen hiervon nicht aus.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen (Nicht zutreffend)

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

- Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische.
- Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zementgebundene Baustoffe zersetzen sich nicht in gefährliche Bestandteile.

## 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Akute Toxizität

**Augenkontakt:** Direkter Kontakt mit dem Gemisch kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische und alkalische Wirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern des Gemisches kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ersten Augenschäden und Erblindung reichen.

**Hautkontakt:** Das Gemisch hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ersten Hautschäden führen.

**Verschlucken:** Das Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

## 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

Gelangen größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe in Kontakt mit Wasser, kann dies jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit (Nicht zutreffend)

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial (Nicht zutreffend)

### 12.4 Mobilität im Boden (Nicht zutreffend)

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung (Nicht zutreffend)

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen (Nicht zutreffend)

## 13 HINWEISE ZU ENTSORGUNG

### 13.1 Ungebrauchte Restmenge des Gemisches

Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, wie in 13.2 beschrieben vorgehen.

### 13.2 Feuchtes Gemisch

Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.3.

### 13.3 Ausgehärtete Produkte

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme (ÖNORM S 2100) (Abfallschlüsselnummer 31.427 „Betonabbruch verfestigt“).

## 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

### 14.1 UN-Nummer (Nicht zutreffend)

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (Nicht zutreffend)

### 14.3 Transportgefahrenklassen (Nicht zutreffend)

### 14.4 Verpackungsgruppe (Nicht zutreffend)

### 14.5 Umweltgefahren (Nicht zutreffend)

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender (Nicht zutreffend)

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (Nicht zutreffend)

## 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.

#### Nationale Vorschriften

Wassergefährdungskategorie: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).

GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um ein Gemisch handelt.

## 16 SONSTIGE ANGABEN

### 16.1 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

### 16.2 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

## DER SICHERE UMGANG MIT FRISCHEM BETON AM BAU

Als Mitgliedsbetrieb des Güteverbandes Transportbeton liegt uns Ihre Sicherheit am Herzen. Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Transportbeton:

### ARBEITSHANDSCHUHE

Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasserdichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind diese absolut notwendig.

### LANGE HOSE

Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.

### SCHUHE

Das geeignetste Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Schutzstiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

### SCHUTZBRILLE

Nur durch das Tragen einer Schutzbrille, können Sie gefährliche Verletzungen im Bereich der Augen vermeiden.



### SOFORTMASSNAHMEN BEI AUGEN- UND HAUTKONTAKT

Das Auge einige Minuten lang mit reinem Wasser spülen (falls möglich mit einer Augenspülflasche).

Bei Fremdkörpern im Auge das Auge spülen, verbinden und unverzüglich einen Arzt aufsuchen oder die Vergiftungszentrale (+43 1 406 43 43) anrufen.

Bei Hautkontakt den Frischbeton mit viel Wasser abspülen und mit Seife waschen.

Mit Frischbeton verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

### ENTSORGUNGSHINWEISE

Restbeton dem Recycling zuführen bzw. erhärteten Beton in Bauschutt-aufbereitungsanlagen geben oder geordnet deponieren.



## GEFAHR

- **H318** Verursacht schwere Augenschäden.
- **H315** Verursacht Hautreizungen.
- **P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
- **P305+P351+P338+P310**  
**BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:**  
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale (01/4064343) oder Arzt anrufen.
- **P302+P352+P333+P313**  
**BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:**  
Mit viel Wasser und Seife waschen.
- **P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- **P362** Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ACHTUNG: Dieses Datenblatt entspricht nicht den Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH und stellt daher nur ein „Datenblatt mit Sicherheits- und Gefahrenhinweisen“ für die Verwendung von Frischbeton dar.

Version: 08/2015



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen (AGB Unternehmer 03/2019)

### § 1 Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
  - das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
  - diese AGB
  - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
  - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
  - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

### § 2 Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entlastestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.
- 2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuerrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

### § 3 Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.

- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

### § 4 Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 5 Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der AG hat den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.
- 5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenten Erkennbarkeit von Schäden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Pkt 5.2.

### § 6 Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN

sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

- 6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

#### § 7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

#### § 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 8.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

#### § 9 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter [Link auf der Homepage ist einzufügen] zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzzinformatoren unverzüglich auch postalisch übermitteln.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen (AGB Verbraucher 03/2019)

### § 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
  - das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
  - diese AGB
  - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
  - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
  - das dispositive Recht
- 1.7 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.8 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutz-gesetze (zB KSchG).

### § 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.5 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.6 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.7 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.8 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.9 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu

erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

### § 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

## § 4 – Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die fach einschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt. 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.
- 5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

## § 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zum Anbot einer Entgeltanpassung. Stimmt der AG dieser nicht zu, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.
- 6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.

6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.

6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

## § 7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

## § 8 Gerichtsstand und Rechtswahl

- 8.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.
- 8.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

## § 9 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter [Link auf der Homepage ist einzufügen] zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

Sie werden in Kenntnis gesetzt, dass Ihre angegebenen Antrags-/Auftragsdaten an die CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien zur Prüfung Ihrer Identität bzw. Bonität übermittelt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass Zahlungs-erfahrungsdaten über unbestrittene und nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen sowie Adressdaten an CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und EDV Technik) der Gewerbeordnung 1994 übermittelt werden. CRIF wird weiters zur Prüfung der Identität und Bonität verwendet. Nähere Informationen finden Sie unter [www.crif.at](http://www.crif.at).

Weitere Informationen zu unseren Datenschutzrichtlinien / Datenschutzerklärung finden sie unter [www.reiterer.at](http://www.reiterer.at)







**REITERER**  
ERDBAU - **KIES** - BETON

[www.reiterer.at](http://www.reiterer.at)